

RS OGH 1987/7/2 6Ob623/87, 1Ob15/08z, 6Ob113/09z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1987

Norm

ABGB §863 CII

ABGB §928

ABGB §1167

Rechtssatz

Unterlässt der Werkbesteller anlässlich einer vertraglich bedungenen Abnahme des Werkes die Rüge von Mängeln, die in die Augen fallen, liegt darin ein schlüssiger Verzicht auf die Geltendmachung solcher Mängel.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 623/87
Entscheidungstext OGH 02.07.1987 6 Ob 623/87
Veröff: WBI 1987,312
- 1 Ob 15/08z
Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 15/08z
Vgl auch; Beisatz: Von „in die Augen fallenden“ Mängeln kann regelmäßig nur dann gesprochen werden, wenn diese auch ohne nähere Überprüfung nicht zu übersehen sind, nicht aber wenn es einer zielgerichteten Untersuchung bzw einer Besichtigung im Detail bedarf, mag diese auch von einem Laien durchgeführt werden können. (T1); Beisatz: Hier: Schlüssigen Verzicht verneint. (T2)
- 6 Ob 113/09z
Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 113/09z
Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0014268

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at